

JUNI 2010 (NR. 4)

Seite 1

## Novelle des MwSt.-Gesetzes

Durch EU-Richtlinien hervorgerufene Änderungen

Kampf gegen Steuerhinterziehungen

MwSt. bei nicht bezahlten Forderungen im Insolvenzverfahren

Seite 2

## Novelle des Verbrauchssteuergesetzes

Verfahren über die Sicherstellung, Beschlagnahme und den Verfall von Produkten und Transportmitteln

Zuchtbrennen

Erhöhung der Sätze bei Tabakprodukten und Änderung der Regeln für die Bevorratung

## Mitteilung des Finanzministeriums

zu der Problematik von photovoltaischen Kraftwerken und zur Immobiliensteuer

## Aus der Rechtsprechung

Entscheide über den Steuererlass unterliegen keiner Verschwiegenheit im Steuerverfahren



### Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik  
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234  
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

### Karlsbader Büro

Na Vyhliedce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik  
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781  
e-mail: ksbkv@ksb.cz

### Büro in Ostrava

Československá 7, 702 00 Ostrava, Tschechische Republik  
tel.: +420 / 553 030 511, fax: +420 / 553 030 512  
e-mail: ksbostrava@ksb.cz

## NEUE GESETZENTWÜRFE

### Novelle des Mehrwertsteuergesetzes im Anhörungsverfahren

Das Finanzministerium legte in das Anhörungsverfahren den Regierungsentwurf einer Novelle vor, mit der das Mehrwertsteuergesetz mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 geändert wird. Das Finanzministerium forderte ausgewählte Institutionen und Behörden auf, Anmerkungen zu dem vorgelegten Entwurf bis zum 12. Juli 2010 zuzusenden.

Aufgrund dieses Anhörungsverfahrens wird ein Schlusssentwurf der Novelle des MwSt.-Gesetzes verfasst, der anschließend zur Genehmigung an die Regierung und anschließend zur Behandlung im Parlament vorgelegt wird. Angesichts der Fristen zur Behandlung der Gesetze ist anzunehmen, dass die genehmigte Vorschrift frühestens zu Beginn des Dezembers dieses Jahres in der Gesetzessammlung veröffentlicht werden könnte.

Grund der Vorlage dieser Novelle ist die Pflicht der Tschechischen Republik, EU-Richtlinien umzusetzen, die den MwSt.-Bereich regeln. Gleichzeitig enthält der Entwurf auch weitere Änderungen, die Steuerhinterziehungen verhindern sollten und die die Mitgliedsstaaten in ihre Gesetze aufnehmen können. Aus den vorgeschlagenen Änderungen führen wir hier nur die wichtigsten an.

#### 1. Durch die EU-Richtlinien hervorgerufenen Änderungen

Durch die Novelle des MwSt.-Gesetzes soll es unter anderem zu einer Änderung der Regel für die Bestimmung des Leistungsortes bei Dienstleistungen im Kultur-, Kunst-, Sport-, Wissenschafts-, Ausbildungs-, Unterhaltungsbereich und ähnlichen Dienstleistungen kommen. Heute wird der Leistungsort nach dem Ort der Abhaltung der jeweiligen Veranstaltung ungeachtet der Person des Leistungsempfängers bestimmt. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 wird der Leistungsort bei den mit der organisierten Veranstaltung zusammenhängenden Dienstleistungen (z.B. Diensten des Organisators) für die steuerpflichtige Person nach dem Ort ihres Sitzes bestimmt.

Bei nichtsteuerpflichtigen Personen ändert sich der Leistungsort nicht.

#### 2. Kampf gegen Steuerhinterziehungen

Nach dem Entwurf des Finanzministeriums sollte zum Instrument im Kampf gegen Steuerhinterziehungen die Haftung des Abnehmers für die vom Lieferanten absichtlich nicht abgeführte Steuer werden. Das Grundkriterium für die Anwendung der entworfenen Bestimmung ist die Nichtbezahlung der Steuer für eine besteuerbare Leistung an den Steuerverwalter durch den Lieferanten. Die Haftung soll in zwei Situationen eintreten. Die erste ist, dass der Abnehmer gewusst hat oder wissen sollte, dass der Lieferant die im Steuerbeleg angeführte Steuer nicht bezahlt, und die andere, dass das Entgelt ohne wirtschaftliche Begründung offensichtlich vom gewöhnlichen Preis abweichend war. Eine ähnliche Regelung wurde bereits in der Slowakei eingeführt, und zwar ab dem 1. Januar 2010.

Das Finanzministerium schlägt gleichzeitig vor, bei Schrott- und Abfalllieferungen das System der Besteuerung beim Kunden einzuführen (Regel sog. reverse charge). Bestandteil des Entwurfs der Novelle ist die neue Anlage Nr. 5, die eine Liste von Waren anführt, die dem neuem Besteuerungssystem unterliegen werden. Reverse charge findet nur bei Leistungen zwischen den Steuerzahlern Anwendung.

#### 3. MwSt. bei nicht bezahlten Forderungen

Nach dem Entwurf der Novelle sollte dem Zahler ermöglicht werden, eine Berichtigung der MwSt.-Abgabe aus dem Wert der festgestellten, binnen einer Frist von 6 Monaten vor der Entscheidung des Gerichtes über die Zahlungsunfähigkeit des Leistungsempfängers entstandenen Forderung durchzuführen. Der Gläubiger wird verpflichtet sein, in einem solchen Falle dem Schuldner einen Steuerbeleg zuzustellen, in dem die Höhe der berichtigten Steuer angeführt wird. Der Schuldner wird anschließend verpflichtet sein, seine Vorsteuer zu reduzieren. Berichtigungen können nicht unter verbundenen Personen durchgeführt werden. Wenn schließlich die Forderung oder ein Teil davon befriedigt wird, entsteht dem Gläubiger die Pflicht, die

Steuer aus dem angenommenen Entgelt anzugeben und zu bezahlen und dem Schuldner einen neuen Steuerbeleg zuzustellen.

#### 4. Weitere Änderungen

Nach dem Entwurf der Novelle kommt es zu Änderungen in den Einleitungsbegriffsbestimmungen. Einige früher definierte Begriffe sind wegen Redundanz gestrichen (z.B. Steuer bei Einfuhr, Befreiung von der Steuer mit Anspruch), andere werden neu eingeführt (z.B. Definition der der Verbrauchssteuer unterliegenden Ware) und andere werden präzisiert (z.B. Geschäftsvermögen).

Neu wird vorgeschlagen, dass der Zahler entscheiden kann, dass er die Übertragung von mehr als drei Jahre alten Bauten von Wohnungen und Gewerberäumen, die ansonsten steuerfrei ist, besteuert. Wenn der Zahler den Anspruch auf Vorsteuerabzug geltend gemacht hat, ist vorgeschlagen, dass die Übertragung von Bauten, Wohnungen und Gewerberäumen immer eine besteuerebare Leistung darstellt. Zu Änderungen soll es auch in den Regeln für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug kommen. Der Anspruch auf Vorsteuerabzug wird nur bei der im Einklang mit dem Gesetz erhobenen Steuer sein. Es stellt sich die Frage, ob das Finanzministerium mit dieser Änderung deklarieren will, dass nun die Vorsteuer auch dann geltend gemacht werden kann, wenn diese nicht im Einklang mit dem Gesetz erhoben wurde.

### *Novelle des Verbrauchsteuergesetzes im Anhörungsverfahren*

Das Finanzministerium legte in das Anhörungsverfahren den Regierungsentwurf auf Erlass eines Gesetzes, mit dem das Verbrauchsteuergesetz mit dem Vorschlag der Wirksamkeit der Novelle ab dem 1. Januar 2011 geändert wird. Die Anmerkungen zu dem vorgelegten Entwurf können bis zum 12. Juli 2010 zugeschickt werden.

Aus den vorgeschlagenen Änderungen führen wir folgende an:

#### 1. Änderung der Regeln im Verfahren über die Sicherstellung, den Verfall und die Beschlagnahme von ausgewählten Produkten und Transportmitteln.

Selbständig wird der Vorgang beim Erlass von Entscheidungen und deren Zustellung geregelt, wodurch es zur Sicherung von dinglichen Rechten von Personen zu den sichergestellten Produkten oder Transportmitteln kommen soll.

2. Vergünstigung bei Besteuerung mit Verbrauchssteuer beim Zuchtbrennen. Der Entwurf reagiert auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes und grenzt genauer ab, welchem Verbrauchssteuersatz der Spiritus in Produkten aus dem Zuchtbrennen unterliegt. Der ermäßigte Verbrauchssteuersatz findet auf die Menge bis zu 30 l Ethanol je einen Züchter je eine Produktionsperiode Anwendung.

3. Erhöhung der Sätze bei Tabakprodukten. Im Einklang mit den EU-Richtlinien sollte es bis zum 1. Januar 2014 zu Änderungen der Verbrauchssteuersätze aus Tabakprodukten kommen. Gemäß dem Entwurf sollte diese geplante Änderung in zwei Schritte geteilt werden. Dieser Entwurf enthält eine Erhöhung der Sätze, zu der es mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 kommen sollte. Gleichzeitig enthält der Entwurf eine solche Regelung, dass die unerwünschte Bevorratung mit Tabakprodukten mit niedrigerem Steuersatz so vermieden wird, indem er vorschlägt, die gültige Bestimmung aufzuheben, die die Regeln bei Änderung der Sätze regelt.

### MITTEILUNG DES FINANZMINISTERIUMS

Das Finanzministerium veröffentlichte am 10. Juni 2010 auf seiner Homepage (<http://cds.mfcr.cz>) eine Mitteilung zur Problematik der photovoltaischen Kraftwerke in Bezug auf die Immobiliensteuer. Das Ministerium führt an, dass die auf den Gebäuden platzierten Photovoltaikpaneele oder -streifen keine selbständige Bauten sind und das Gebäude auf standardisierte Art und Weise nach der Nutzungsart besteuert wird.



#### Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik  
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234  
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

#### Karlsbader Büro

Na Vyhliďce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik  
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781  
e-mail: ksbkv@ksb.cz

#### Büro in Ostrava

Československá 7, 702 00 Ostrava, Tschechische Republik  
tel.: +420 / 553 030 511, fax: +420 / 553 030 512  
e-mail: ksbostrava@ksb.cz

Nach dem Ministerium können Konstruktionen, die photovoltaische Paneele tragen, wenn diese im Freiland platziert sind und relativ leicht behebbar oder verlegbar sind, nicht als Immobilienbauten angesehen werden und kein Gegenstand der Gebäudesteuer sind.

## **Das Finanzministerium erließ am 21. Juni 2010 eine Information über die Beendigung der Gültigkeit der Weisung D-336**

Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2010 im Zusammenhang mit einer Änderung des Gesetzes über Verwaltungsgebühren, die durch das Gesetz Nr. 227/2009 Slg. durchgeführt wurde, mit dem einige Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über Grundregister geändert werden, kommt es zur Aufhebung der Befreiung von Verwaltungsgebühren, wenn der Antrag elektronisch mit garantierter Unterschrift gestellt wird. Aus dem Vorgenannten geht hervor, dass die ab dem 1.7.2010 eingeleiteten Verfahren, in denen die Handlung angefordert und durch Fernzugriff durchgeführt und mit elektronischer Unterschrift versehen wird (aufgrund eines qualifizierten Zertifikats, das vom akkreditierten Erbringer von Zertifizierungsdiensten erlassen wird), bereits der Auferlegung der Verwaltungsgebühr nach dem entsprechenden Tariffbuch unterliegen werden.

## **AUS DER RECHTSSPRECHUNG**

**Der Verwaltungsgerichtshof entschied am 1. Juni 2010, Ref.-Nr. 5 Afs 64/2008-156** im erweitertem Senat i.S. des Rechtes auf Informationen über den Steuererlass, bzw. der Steuernebenforderungen, zu dem es in Folge der Entscheidung des Finanzministeriums oder des Finanzamtes gekommen ist. Dem Verwaltungsgericht nach seien Personen, denen der Staat die Steuer oder Steuernebenforderungen erlässt, an sich Empfänger von öffentlichen Mitteln und die Informationen und deren Mitteilung unterliegen keiner Verschwiegenheit im Rahmen des Steuerverfahrens.

Bei diesen Personen ist im Vergleich zu anderen Personen, die keine Empfänger von öffentlichen Mitteln sind, der Schutz der Angaben über die Vermögensverhältnisse geschwächt. Dem Verwaltungsgerichtshof nach überwiege hier nämlich das Interesse an der Transparenz bei der Gewährung von öffentlichen Mitteln und an einer wirksamen öffentlichen Kontrolle der Vorgehensweise der Steuerverwaltung. Gemäß dem Gesetz über den freien Informationszugriff haben staatliche Organe und öffentliche Institutionen die Pflicht, die geforderten Angaben in dem folgenden Umfang mitzuteilen: Vorname, Nachname, Geburtsjahr, Gemeinde, wo der Empfänger seinen festen Wohnsitz hat, Höhe, Zweck und Bedingungen der gewährten öffentlichen Mittel. Diese Pflicht betrifft auch nicht die Fälle, in denen die öffentlichen Mittel nach den Gesetzen im Sozialbereich, im Bereich der Leistung der Gesundheitspflege, materiellen Fürsorge bei Arbeitslosigkeit, der staatlichen Förderung des Bausparens und der Staatshilfe bei Wiederherstellung des Gebiets gewährt wurden. Der Verwaltungsgerichtshof grenzte keineswegs ab, ob es möglich ist, die Mitteilung von Informationen über den Steuererlass rückgängig zu beantragen. ([www.nssoud.cz](http://www.nssoud.cz)).

In dieser Übersicht sind lediglich grundlegende Informationen angeführt, die auf keinen Fall den vollständigen Wortlaut der einschlägigen Rechtsvorschriften ersetzen können. Die in diesen Steuernews angeführten Informationen stellen keinen Rechtsrat oder Stellungnahme dar. Die Anwaltskanzlei Kocián Šolc Balaščík trägt keine Haftung für jegliche Aktivitäten oder Handlungen, die in Folge von den in dieser Ausgabe enthaltenen Informationen entstehen. Sollte sich bei Ihnen der Bedarf an detaillierteren Informationen ergeben oder sollten Sie bei Lösung eines konkreten Falles unsere Hilfe benötigen, so wenden Sie sich bitte an einen der Steuerberater in unserer Anwaltskanzlei Kocián Šolc Balaščík. Wir sind gerne bereit, Ihnen detailliertere Informationen zu der jeweiligen Problematik mitzuteilen.



### **Prager Büro**

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik  
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234  
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

### **Karlsbader Büro**

Na Vyhliďce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik  
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781  
e-mail: ksbkv@ksb.cz

### **Büro in Ostrava**

Československá 7, 702 00 Ostrava, Tschechische Republik  
tel.: +420 / 553 030 511, fax: +420 / 553 030 512  
e-mail: ksbostrava@ksb.cz

Kontakte an das Steuerteam:

Tel. 22410 3316

E-Mail: [pblazkova@ksb.cz](mailto:pblazkova@ksb.cz)

[dbucek@ksb.cz](mailto:dbucek@ksb.cz)

[jcernohouz@ksb.cz](mailto:jcernohouz@ksb.cz)

[hnavratilova@ksb.cz](mailto:hnavratilova@ksb.cz)



**Prager Büro**

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik  
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234  
e-mail: [ksbp Praha@ksb.cz](mailto:ksbp Praha@ksb.cz)

**Karlsbader Büro**

Na Vyhliďce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik  
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781  
e-mail: [ksbkv@ksb.cz](mailto:ksbkv@ksb.cz)

**Büro in Ostrava**

Československá 7, 702 00 Ostrava, Tschechische Republik  
tel.: +420 / 553 030 511, fax: +420 / 553 030 512  
e-mail: [ksbostrava@ksb.cz](mailto:ksbostrava@ksb.cz)